



SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT  
CONSEIL SUISSE D'ACCREDITATION  
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO  
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

## Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

### **Programmakkreditierung des Studiengangs Bachelor of Science FH in Nursing der Kalaidos Fachhochschule**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7);

Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21).

#### **II. Sachverhalt**

Die Kalaidos Fachhochschule (Kalaidos FH), hat am 28. Februar 2025 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Bachelor of Science FH in Nursing eingereicht.

Mit Schreiben vom 14. April 2025 hat die ACQUIN den Schweizerischen Akkreditierungsrat informiert, dass sie den Studiengang BSc Pflege der Kalaidos FH zum Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG und GesBG zugelassen hat.

#### **III. Erwägungen**

##### *1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe*

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass der Bachelorstudiengang Pflege der Kalaidos FH über ein systematisch aufgebautes, funktionsfähiges und wirksam verankertes Qualitätsmanagement verfügt. Es ist integraler Bestandteil des hochschulweiten Qualitätssicherungssystems der Kalaidos Fachhochschule, zeichnet sich durch klare Zuständigkeiten, transparente Entscheidungs- und Kommunikationswege aus und bindet relevante interne und externe Anspruchsgruppen konsequent ein. Die Qualitätssicherung folgt einem kohärenten, daten- und dialogbasierten Ansatz, der regelmässige Evaluationen mit strukturierten Rückkopplungs- und Verbesserungsprozessen verbindet und eine enge Verzahnung von strategischer Steuerung und operativer Umsetzung gewährleistet. Besonders positiv hervorgehoben wird der etablierte Qualitätsdialog als zentrales

Steuerungsinstrument, der die Qualitätssicherung als kontinuierlichen Entwicklungsprozess verankert.

Gleichzeitig identifiziert die Gutachtergruppe Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Konsistenz, Präzision und Transparenz zentraler, studiengangsrelevanter Dokumente sowie der curricularen Governance. Die ausgesprochenen Auflagen betreffen grundlegende Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit akademischer Leistungserbringung und -bewertung. Sie zielen darauf ab, die Dokumentation und Regelungsqualität auf ein einheitliches, hochschuladäquates Niveau zu bringen. Positiv bewertet wird, dass die Hochschule diese Punkte bereits strukturiert und systematisch aufgreift und entsprechende Überarbeitungen plant. Insgesamt ergibt sich das Bild eines qualitativ tragfähigen und rechtlich konformen Systems, das kulturell und organisatorisch gut verankert ist. Mit der Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen verfügt es über das notwendige Potenzial, die Qualität des Studiengangs nachhaltig weiterzuentwickeln.

Auf Basis dieser Beurteilung empfiehlt die Gutachtergruppe, im Zuge der Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Pflege vier Auflagen festzulegen.

- Auflage 1 (zu Standard 2.2 GesBG Pflege): Die Hochschule wird verpflichtet, die Modulbeschreibung des Moduls «Reflektierte Berufspraxis» (Modul BSNA3-41) zu überarbeiten und die Lerninhalte sowie Lernziele theoretisch zu fundieren. Dabei ist insbesondere die Verbindung zwischen praktischer beruflicher Erfahrung und wissenschaftlicher Reflexion klar und nachvollziehbar darzustellen.
- Auflage 2 (zu Standard 2.2 GesBG Pflege): Die Hochschule wird verpflichtet, das Modul BSNA1-14 «Bachelor Thesis-Begleitung» weiter wissenschaftlich auszugestalten, um eine kontinuierliche Begleitung der Studierenden und die Nachvollziehbarkeit des individuellen Kompetenzzuwachses über den Studienverlauf hinweg sicherzustellen. Dabei ist insbesondere der wissenschaftliche Anspruch der Reflexion zu stärken, unter anderem durch klar strukturierte Reflexionsformate, definierte Begleit- und Feedbackprozesse sowie transparente Kriterien zur Bewertung der Reflexionsleistungen.
- Auflage 3 (zu Standard 2.3 HFKG): Die Hochschule wird verpflichtet, in allen Modul- und Prüfungsdokumenten des Bachelorstudiengangs Pflege ein einheitliches Wording, klare Kohärenz und vollständige Transparenz sicherzustellen. Lerninhalte, Stundenverteilung und Prüfungsleistungen sind konsistent und nachvollziehbar auszuweisen; die Bezeichnungen der Abschlussarbeiten sind terminologisch zu vereinheitlichen.
- Auflage 4 (zu Standard 2.3 HFKG): Die Hochschule wird verpflichtet, die Modulbeschreibung der «Bachelor Thesis» zu überarbeiten und die Anforderungen, Bewertungskriterien sowie das Prüfungsformat transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Weg zur Abschlussarbeit ist curricular klar zu strukturieren, einschliesslich der vorgesehene Arbeitsschritte, der wissenschaftlichen Ausrichtung sowie der Gewichtung schriftlicher und mündlicher Prüfungsanteile.

## 2. *Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die ACQUIN*

In ihrem Antrag an den Schweizerischen Akkreditierungsrat würdigt die ACQUIN die Erwägungen der Gutachtenden dahingehend, dass der Bachelorstudiengang Pflege an der Kalaidos FH als etabliert und zukunftsorientiert beurteilt wird und von einem engagierten und fachlich ausgewie-

senen Team getragen wird. Gleichzeitig weist die Agentur auf Entwicklungsbedarf hin, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftliche Fundierung, die curriculäre Kohärenz und die Transparenz, namentlich bei der theoretischen Ausgestaltung reflexiver Module, der wissenschaftlichen Begleitung der Bachelorarbeit sowie der konsistenten und nachvollziehbaren Darstellung von Lernzielen, Prüfungsformaten und Bewertungskriterien in den Studiengangsrelevanten Dokumenten.

Die ACQUIN schliesst sich der Analyse und Gesamtbeurteilung der Gutachter an und erachtet diese als schlüssig, kohärent und umfassend. Die Beurteilung berücksichtigt sämtliche relevanten Qualitätsstandards und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar begründet. Die formulierten Auflagen und Empfehlungen werden als geeignete Impulse für die weitere Qualitätsentwicklung des Studiengangs gewürdigt.

### 3. *Akkreditierungsantrag der ACQUIN*

Die ACQUIN beantragt beim Schweizerischen Akkreditierungsrat die Akkreditierung des Studiengangs BSc Pflege der Kalaidos FH gemäss HFKG und GesBG, vorausgesetzt, dass vier Auflagen erfüllt werden:

- Auflage 1 (zu Standard 2.2 GesBG Pflege): Die Hochschule wird verpflichtet, die Modulbeschreibung des Moduls «Reflektierte Berufspraxis» (Modul BSNA3-41) zu überarbeiten und die Lerninhalte sowie Lernziele theoretisch zu fundieren. Dabei ist insbesondere die Verbindung zwischen praktischer beruflicher Erfahrung und wissenschaftlicher Reflexion klar und nachvollziehbar darzustellen.
- Auflage 2 (zu Standard 2.2 GesBG Pflege): Die Hochschule wird verpflichtet, das Modul BSNA1-14 «Bachelor Thesis-Begleitung» weiter wissenschaftlich auszugestalten, um eine kontinuierliche Begleitung der Studierenden und die Nachvollziehbarkeit des individuellen Kompetenzzuwachses über den Studienverlauf hinweg sicherzustellen. Dabei ist insbesondere der wissenschaftliche Anspruch der Reflexion zu stärken, unter anderem durch klar strukturierte Reflexionsformate, definierte Begleit- und Feedbackprozesse sowie transparente Kriterien zur Bewertung der Reflexionsleistungen.
- Auflage 3 (zu Standard 2.3 HFKG): Die Hochschule wird verpflichtet, in allen Modul- und Prüfungsdokumenten des Bachelor-studiengangs Pflege ein einheitliches Wording, klare Kohärenz und vollständige Transparenz sicherzustellen. Lerninhalte, Stundenverteilung und Prüfungsleistungen sind konsistent und nachvollziehbar auszuweisen; die Bezeichnungen der Abschlussarbeiten sind terminologisch zu vereinheitlichen.
- Auflage 4 (zu Standard 2.3 HFKG): Die Hochschule wird verpflichtet, die Modulbeschreibung der «Bachelor Thesis» zu überarbeiten und die Anforderungen, Bewertungskriterien sowie das Prüfungsformat transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Weg zur Abschlussarbeit ist curricular klar zu strukturieren, einschliesslich der vorgesehenen Arbeitsschritte, der wissenschaftlichen Ausrichtung sowie der Gewichtung schriftlicher und mündlicher Prüfungsanteile.

Die ACQUIN hält eine Frist von 12 Monaten für angemessen, um die Auflagen zu erfüllen. Sie schlägt vor, die Auflagenüberprüfung "sur dossier" durchführen zu lassen.

#### 4. *Stellungnahme der Kalaidos FH*

Die Kalaidos FH, gibt in ihrer Stellungnahme zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der ACQUIN an, dass sie die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens formulierten Auflagen und Empfehlungen als wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung des Aufbau-Bachelorstudiengangs Pflege versteht. Sie betont, dass diese Hinweise mit den in den vergangenen Jahren intensiv vorangetriebenen Massnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung übereinstimmen und diese gezielt unterstützen. Die Kalaidos FH unterstreicht ihr Bestreben, den Studiengang sowohl in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen als auch im Interesse einer stetigen Qualitätssteigerung und Attraktivität für die Studierenden weiterzuentwickeln. Zudem bringt sie ihre Erwartung einer positiven Gesamtbeurteilung zum Ausdruck.

#### 5. *Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der ACQUIN ist vollständig und nachvollziehbar begründet. Die Agentur legt darin schlüssig dar, dass das Akkreditierungsverfahren in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorgaben durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, eine Entscheidung zu treffen. Aus dem Akkreditierungsantrag geht zudem hinreichend hervor, dass der Studiengang «Bachelor of Science Pflege» der Kalaidos FH die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung gemäss HFKG und GesBG erfüllt.

Die von der Gutachtergruppe formulierten und von der ACQUIN übernommenen Auflagen erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat als sachgerecht und kohärent. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine geeignete Grundlage, für die von der Hochschule zu ergreifenden Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel darstellen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Überprüfung der Auflagenerfüllung ergänzt der Schweizerische Akkreditierungsrat die vorgesehenen Modalitäten dahingehend, dass die Prüfung «sur dossier» durch zwei Experten erfolgt.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang Bachelor of Science FH in Nursing der Kalaidos Fachhochschule Schweiz ist akkreditiert mit vier Auflagen:
  - 1.1 Die Hochschule wird verpflichtet, die Modulbeschreibung des Moduls «Reflektierte Berufspraxis» (Modul BSNA3-41) zu überarbeiten und die Lerninhalte sowie Lernziele theoretisch zu fundieren. Dabei ist insbesondere die Verbindung zwischen praktischer beruflicher Erfahrung und wissenschaftlicher Reflexion klar und nachvollziehbar darzustellen.

- 1.2 Die Hochschule wird verpflichtet, das Modul BSNA1-14 «Bachelor Thesis-Begleitung» weiter wissenschaftlich auszugestalten, um eine kontinuierliche Begleitung der Studierenden und die Nachvollziehbarkeit des individuellen Kompetenzzuwachses über den Studienverlauf hinweg sicherzustellen. Dabei ist insbesondere der wissenschaftliche Anspruch der Reflexion zu stärken, unter anderem durch klar strukturierte Reflexionsformate, definierte Begleit- und Feedbackprozesse sowie transparente Kriterien zur Bewertung der Reflexionsleistungen.
- 1.3 Die Hochschule wird verpflichtet, in allen Modul- und Prüfungsdokumenten des Bachelorstudiengangs Pflege ein einheitliches Wording, klare Kohärenz und vollständige Transparenz sicherzustellen. Lerninhalte, Stundenverteilung und Prüfungsleistungen sind konsistent und nachvollziehbar auszuweisen; die Bezeichnungen der Abschlussarbeiten sind terminologisch zu vereinheitlichen.
- 1.4 Die Hochschule wird verpflichtet, die Modulbeschreibung der «Bachelor Thesis» zu überarbeiten und die Anforderungen, Bewertungskriterien sowie das Prüfungsformat transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Weg zur Abschlussarbeit ist curricular klar zu strukturieren, einschliesslich der vorgesehene Arbeitsschritte, der wissenschaftlichen Ausrichtung sowie der Gewichtung schriftlicher und mündlicher Prüfungsanteile.
2. Die Kalaidos Fachhochschule muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat innerhalb von 12 Monaten ab Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates, d.h. bis zum 19. März 2027, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet «sur dossier» mit zwei Gutachtenden statt.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 19. März 2033
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang Bachelor of Science FH in Nursing der Kalaidos Fachhochschule eine Urkunde aus.
7. Der Studiengang Bachelor of Science FH in Nursing der Kalaidos Fachhochschule erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & GesBG für 2026 – 2033» zu verwenden.

Bern, 20. März 2026

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.